

Welche Grundrechte führen zum Erfolg?

Eine quantitative, korpusgestützte Untersuchung anhand von
Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
– Anhang: Ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise

Luisa Wendel*

A. Vorbereitung des Korpus

Das für die Untersuchung verwendete Korpus besteht aus 9.261 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, von denen 6.579 von der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts stammen (Zeitraum vom 1.1.1998 bis 31.12.2017) und durch 2.682 Dokumente¹ aus der Amtlichen Sammlung (bis 31.12.1997) ergänzt werden. Alle Dokumente lagen ursprünglich im HTML-Format vor. Zunächst wurden irrelevante Inhalte (z.B. die Links auf der Internetseite des BVerfG) und überflüssige HTML-Tags² mit in Python² geschriebenen Skripten entfernt. Anschließend wurden die Dokumente mit der Open Source Software GATE³ annotiert, d.h. relevante Textbestandteile wurden gekennzeichnet. Die Texte werden dabei in einzelne „Tokens“ (ein Wort, eine Zahl oder ein Satzzeichen) sowie in Sätze zerlegt und den Tokens werden von dem in GATE eingebundenen TreeTagger⁴

*Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsprojekt Leibniz Linguistic Research into Constitutional Law (L.L.Con.) unter der Leitung von Prof. Dr. Christoph Möllers, Humboldt-Universität zu Berlin, und gefördert aus Mitteln des Leibniz-Preises der DFG. Dieser Anhang ergänzt den Beitrag „Welche Grundrechte führen zum Erfolg? – Eine quantitative, korpusgestützte Untersuchung anhand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“, JZ 2020, im Erscheinen.

¹Darunter auch 4 Anhänge bzw. getrennte Leitsätze.

²Python Software Foundation, Python, 2001-2019, <https://www.python.org/>, dabei wurde insbesondere auf die „Beautiful Soup“-Bibliothek zurückgegriffen: Richardson et. al., Beautiful Soup, 2004-2019, <https://www.crummy.com/software/BeautifulSoup/> (jeweils letzter Abruf am 3. Dezember 2019).

³General Architecture for text engineering, <https://gate.ac.uk/>, Cunningham et. al, Getting More Out of Biomedical Documents with GATE's Full Lifecycle Open Source Text Analytics, PLoS Comput Biol 9(2) (2013): e1002854. doi:10.1371/journal.pcbi.1002854. Für die Erstellung der Annotationsroutinen wurde der GATE Developer verwendet, für die Anwendung auf das gesamte Korpus der GATE Cloud Paralleliser (GCP), <https://gate.ac.uk/gcp/> (jeweils letzter Abruf am 3. Dezember 2019).

⁴Schmid, Improvements in Part-of-Speech Tagging with an Application to German, Proceedings of the ACL SIGDAT-Workshop, Dublin, Ireland 2015.

Wortartbezeichnungen und Lemmata zugeordnet.⁵ Außerdem werden vorher festgelegte Begriffskataloge mit den Texten abgeglichen und die gefunden Begriffe markiert. Dies schafft die Voraussetzungen, um im nächsten Schritt sogenannte JAPE-Regeln⁶ anzuwenden, die anhand der Informationen aus der Token-Annotation oder auch mit Bezug auf die Satzannotationen komplexere, aufeinander aufbauende Annotationsebenen einfügen. Diese Regeln stützen sich auf Textmuster, die durch die Untersuchung von Stichproben ermittelt wurden. Für unsere Untersuchung ist insbesondere die Annotation der Feststellung der Verletzung (innerhalb des Tenors), der Rüge des Beschwerdeführers sowie einzelner Grundrechtsnormen relevant. Mithilfe weiterer Annotationen haben wir eine Tabelle mit Metadaten aller Entscheidungen (Dateiname, Aktenzeichen, Spruchkörper, Entscheidungsdatum, beteiligte Richterinnen usw.) erstellt, was uns eine Filterung der Datensätze nach diesen Kriterien ermöglicht. Außerdem lassen wir Verfahren erkennen, in denen nur über eine einstweilige Anordnung, Prozesskostenhilfe, ein Ablehnungsgesuch oder den Gegenstandswert entschieden wird, da wir diese nicht untersuchen wollen.

B. Annotation der Feststellung der Verletzung und der Rüge des Beschwerdeführers

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass erfolgreiche Verfassungsbeschwerden (mindestens) einen Tenorsatz enthalten, in dem festgestellt wird, welche Grundrechtsnorm(en) durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt verletzt ist/sind (§ 95 Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Unser Ziel ist, diese Grundrechtsnormen aufzuschlüsseln. Wir verwenden daher eine Annotationskategorie, die einen solchen Tenorsatz kennzeichnet und eine Annotationskategorie, die das Zitat einer Grundrechtsnorm markiert. Der Tenor wird - ebenso wie die anderen Urteilsbestandteile Rubrum, Gründe und ggf. abweichende Meinung - vorab automatisch annotiert, der gewünschte Satz enthält das Zitat einer Grundgesetznorm und Begriffe wie „Verletzung“, „verletzt“, „verstößt“, „unvereinbar“ und „nicht mehr vereinbar“ in verschiedenen Variationen. Herauszufinden, welche Grundrechte gerügt wurden, ist schwieriger. Wir wissen nicht, was in den Schriftsätzen steht, sondern nur, was im Tatbestand des Urteils als Rechtsansichten der Beschwerdeführerinnen (und anderer Beteiligter) geschildert wird. Die Wiedergabe der Rechtsansichten ist weniger standardisiert als der Tenor, viele verschiedene Formulierungen kommen in Betracht. Gerade in Kammerentscheidungen fehlt die Wiedergabe des Vortrags des Beschwerdeführers mitunter auch ganz. Der Ansatz, den Vortrag der Beschwerdeführer über ein Auftreten häufiger Konjunktivformen zu identifizieren, war nicht sehr erfolgreich, da auch die Vorträge der Regierung, von unterinstanzlichen Gerichten und von Dritten in der indirekten Rede wiedergegeben werden. Durch die wiederholte Auswertung von Stichproben haben wir

⁵Wir verwendeten Teile der GATE-Komponenten „ANNIE“ (Cunningham et. al., GATE: A Framework and Graphical Development Environment for Robust NLP Tools and Applications, Proceedings of the 40th Anniversary Meeting of the Association for Computational Linguistics (ACL'02), Philadelphia, July 2002), „TaggerFramework“ und „Tools“ und passten sie für unsere Bedürfnisse an.

⁶<https://gate.ac.uk/sale/tao/splitch8.html> (letzter Abruf am 3. Dezember 2019).

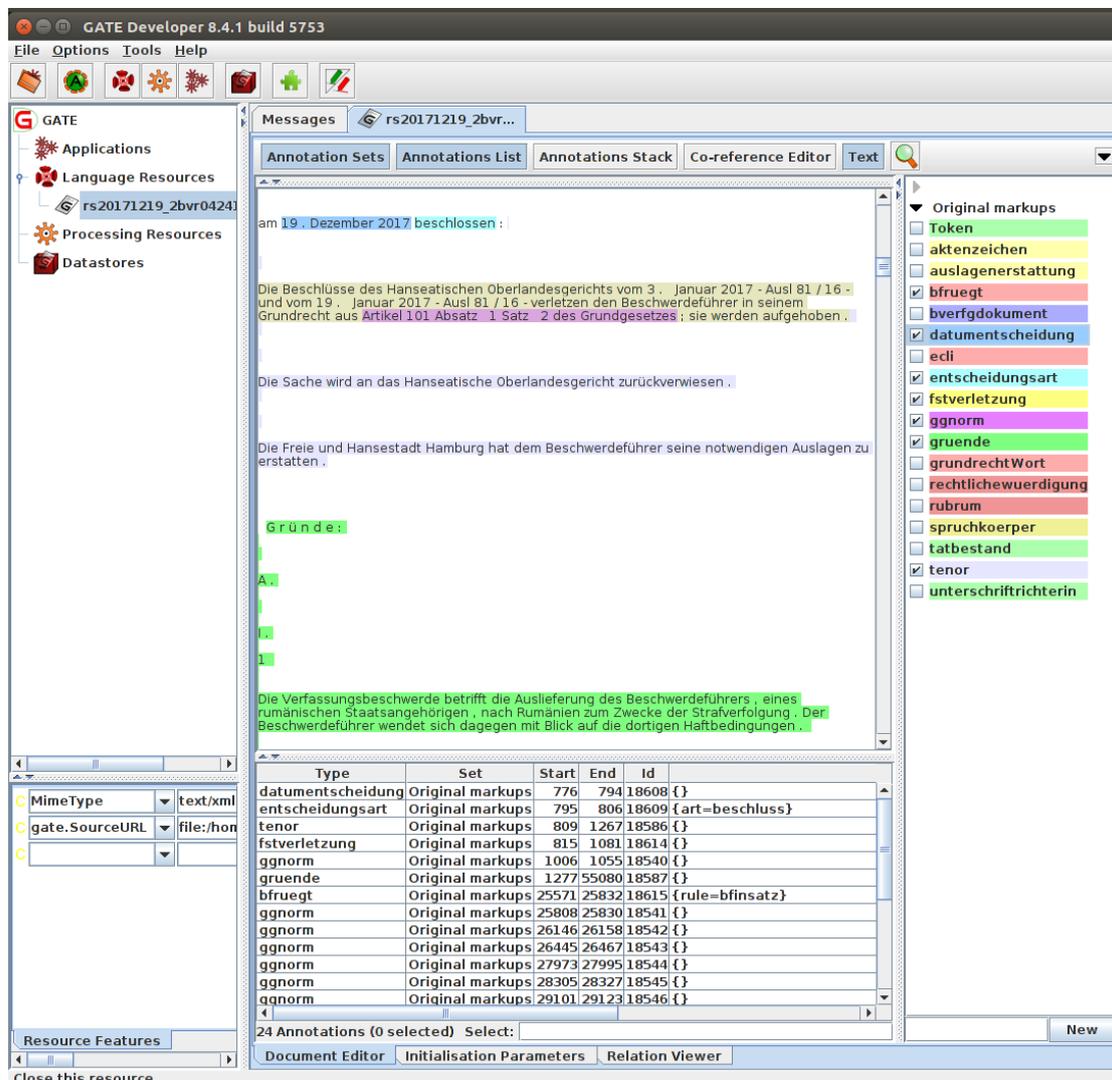


Abbildung 1: Dokument in GATE Developer mit den automatischen Annotationen Datum der Entscheidung (blau), Entscheidungsart (türkis), Tenor (grau), Feststellung der Verletzung (gelb), Grundgesetzzitat (magenta), Gründe (grün)

einen Katalog mit 130 typischen Formulierungen („rügt die Beschwerdeführerin“ usw.)⁷ erstellt, die wir als Anhaltspunkte für eine Rüge ansehen, weitere Kombinationen von Formulierungen werden in den JAPE-Regeln berücksichtigt. In manchen Entscheidungen werden die gerügten Grundrechte nicht als Grundgesetzzitate genannt, sondern nur mit Worten umschrieben. Auch dafür haben wir einen Begriffskatalog⁸ erstellt, mit dem wir den Wörtern konkrete Zitate zuordnen.⁹

Für eine Fehlerabschätzung wurden 110 zufällig ausgewählte Entscheidungen untersucht, davon waren 80 „echte“ Verfassungsbeschwerden, d.h. keine einstweiligen Anordnungen, Gegenstandswertsfestsetzungen oder Verzögerungsbeschwerden, sondern Verfassungsbeschwerden, bei denen man eine Rüge, wie wir sie suchen, erwarten konnte. In 68 Verfahren waren Rügen wiedergegeben worden (85%), insgesamt 114 Rügen. Dabei gab es 15 Fälle, in denen nicht alle Rügen gefunden wurden, 12 nicht erkannte Rügen hätten Auswirkung auf die Auswertung gehabt, d.h. ein konkretes Grundrecht wäre nicht in der Auswertung vorhanden. In den anderen Fällen handelte es sich um Wiederholungen von Grundrechten. Es gab 10 falsch-positive Annotationen, die aber keine Auswirkungen hatten (es handelte sich meist um indirekte Wiederholungen der Rüge oder es war kein Grundrecht genannt, das ausgewertet worden wäre). Fehlende Rügen mit Auswirkung auf die Auswertung machten also ca. 10,5% aller Rügen aus, d.h. 89,5% wurden erkannt oder waren nicht relevant. Bezogen auf die Verfassungsbeschwerden in der Stichprobe bedeutet dies, dass in 13,2% der Verfassungsbeschwerden Rügen nicht erkannt wurden und dies eine Auswirkung auf die Auswertung gehabt hätte, also in 86,8% der Verfassungsbeschwerden alle relevanten Rügen erkannt wurden.

C. Datengewinnung

Die fertig annotierten Texte werden als XML-Dokumente gespeichert und mittels weiterer Python-Skripte auf das Vorkommen der relevanten Annotationen (Feststellung der Verletzung bzw. Grundrechtsrüge und darin enthaltenes Grundgesetzzitat oder typische Umschreibung eines Grundrechts) durchsucht. Für die Auswertung der tatsächlichen Verletzungen wird eine Tabelle (.csv-Datei) erstellt, die einen Datensatz für jede als verletzt bezeichnete Grundgesetznorm in einer bestimmten Entscheidung enthält. Die Bezeichnung der Grundrechte wird dabei standardisiert („Art.“ statt Artikel, „GG / Grundgesetz“ entfernt, „Rechtsstaatsprinzip“ wird als Art. 20 Abs. 3 bezeichnet). Das bezeichnete Grundrecht wird nach Artikel, Absatz und Satz in mehrere Spalten der Tabelle aufgelöst, damit später eine Auswertung mit oder ohne Angabe von Absatz und Satz möglich ist (siehe Abb. 2).

⁷Siehe Tabelle 1, S. 9.

⁸Siehe Tabelle 2, S. 11.

⁹Dieser Katalog ist allerdings eher auf Abwehrrechte ausgelegt. Grundrechte, aus denen sich typischerweise Leistungsrechte ergeben können, sind daher eventuell unterrepräsentiert.

dateiname	grundrecht	art	abs	s	verbindung	art2	abs2	s2
rk20171214_2bvr265517.xml	Art. 2 Abs. 2 S. 2	2	2	2	NA	NA	NA	NA
rk20171218_2bvr225917.xml	Art. 19 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 S. 1	19	4	1	VERBINDUNG	2	2	1
rk20171220_2bvr231217.xml	Art. 19 Abs. 4	19	4	NA	NA	NA	NA	NA
rk20171220_2bvr255217.xml	Art. 2 Abs. 2 S. 2	2	2	2	NA	NA	NA	NA
rs19980220_1bvr066194.xml	Art. 5 Abs. 1 S. 2	5	1	2	NA	NA	NA	NA
rs19980324_1bvr013196.xml	Art. 5 Abs. 1 S. 1	5	1	1	NA	NA	NA	NA
rs19980324_1bvr013196.xml	Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1	2	1	NA	VERBINDUNG	1	1	NA
rs19980408_1bvr168093.xml	Art. 14 Abs. 1 S. 1	14	1	1	NA	NA	NA	NA
rs19980408_1bvr177396.xml	Art. 12 Abs. 1	12	1	NA	NA	NA	NA	NA

Abbildung 2: Festgestellte Verletzungen, Ausschnitt aus der Tabelle

Zitate von Grundrechtsnormen können aber auch durchaus mehrere Absätze und mehrere Sätze enthalten. Angesichts unserer Aufgabenstellung, „Grundrechte zu zählen“, hatten wir hier also die grundsätzliche Frage zu entscheiden, was wir als „ein Grundrecht“ zählen. Wir haben uns dafür entschieden, in einem Datensatz für einen Artikel nur einen Absatz und einen Satz zuzulassen. Ein Zitat wie „Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1“¹⁰ wird also in 2 Datensätze mit „6 - 1 - NA“ und „6 - 2 - 1“ aufgeteilt. Damit geht zwar die Information über die Verbindung dieser beiden Teilnormen zunächst verloren, allerdings enthalten beide Datensätze auch die Entscheidung, so dass sich bei Bedarf der Zusammenhang jedenfalls innerhalb der Entscheidung rekonstruieren lässt. Die Aufteilung der Zitate auf die Spalten erfolgte überwiegend automatisch, in einigen ungewöhnlichen Fällen manuell. Sofern ein Grundrechtszitat auch auf das Rechtsstaatsprinzip (welches oft ohne Artikel zitiert wird) Bezug nimmt, haben wir dieses, auch wenn es sich aus einer Gesamtschau verschiedener Artikel ergibt,¹¹ als Art. 20 Abs. 3 GG codiert.

Eine weitere Grundsatzentscheidung erforderten die ausdrücklichen Verbindungen von Grundrechtsnormen (durch „in Verbindung mit“). Wenn eine Verbindung aus zwei Grundrechten verletzt ist, so ist davon auszugehen, dass dies etwas anderes bedeutet, als beide Grundrechte getrennt zu verletzen.¹² Die Artikel einzeln zu zählen und die Information über die ausdrückliche Verbindung zu verlieren, würde der Sache daher nicht gerecht. Andererseits kann eine Verbindung zwar ein neues Grundrecht herstellen, dies ist aber nicht zwingend.¹³ Auch kann sich die Bedeutung der Verbindung über die Zeit wandeln.¹⁴ Wir haben beschlossen, Verbindungen von zwei Grundrechtsnormen als besondere Ausprägung der Variable „verletztes Grundrecht“ zu berücksichtigen und nicht lediglich die in einer Verbindung genannten Normen einzeln zu zählen. Dementsprechend enthält jeder Datensatz weitere Spalten mit Informationen über das Vorliegen einer Verbindung und den Artikel, Absatz und Satz des zweiten Teils der Verbindung (siehe Abb. 2).

Allerdings kommen auch Verbindungen von 3 Normen oder von mehreren Absätzen der

¹⁰BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 231/00.

¹¹Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, 41. Ed., Stand 15.02.2019, Art. 20 Rn. 140.

¹²Meinke, In Verbindung mit, Berlin 2006, S. 251 („mehr als zufällige Anhäufungen von grundgesetzlichen Bestimmungen“).

¹³Meinke, S. 238 ff. zur Synthese von Grundrechten, dies., S. 242 ff. zu sonstigen Effekten von Verbindungen.

¹⁴Meinke, S. 252.

gleichen Norm mit einer weiteren Norm vor. Unsere Regeln zur automatischen Annotation lassen nach dem „in Verbindung mit“ nur eine weitere Norm zu. Dem lag der Gedanke zugrunde, dass es mit maschinellen Mitteln schwierig zu beurteilen sein könnte, ob ein Ausdruck wie „... verletzt Art. A in Verbindung mit Art. B und Art. C ...“ bedeutet, dass Art. A mit Art. B verbunden wird und Art. C isoliert daneben steht oder ob Art. A mit Art. B und Art. C verbunden wird. Ausdrücke wie „Artikel 13 Absatz 1, 2 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 4“¹⁵, haben wir entsprechend unserem Vorgehen bei unverbundenen Artikeln manuell in zwei Datensätze umgewandelt, also „Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4“ und „Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4“. Analog sind wir vorgegangen, wenn auf der rechten Seite der Verbindung mehrere Absätze vorhanden waren. Dies wird der Komplexität der Verbindungen möglicherweise nicht gerecht. Die maschinelle, quantitative Auswertung erfordert jedoch notwendigerweise eine gewisse Modellierung, welche mit Vereinfachungen einhergeht. Auf eine tiefergehende Theoriebildung, wann eine solche Verbindung ein eigenständiges Grundrecht darstellt, haben wir verzichtet, da sie zwangsläufig ein Lesen der einzelnen Entscheidungen voraussetzt, was gerade nicht Sinn einer (weitgehend) automatischen Auswertung ist. Die Verbindungspraxis des Bundesverfassungsgerichts könnte Gegenstand einer eigenen quantitativen Untersuchung sein.

Es hat sich außerdem herausgestellt, dass einzelne Entscheidungen die verletzte Grundrechtsnorm nicht explizit nennen, aber dennoch davon sprechen, dass ein Akt der öffentlichen Gewalt „nichtig“ ist.¹⁶ Um das Ausmaß dieser Unregelmäßigkeit zu ermitteln, haben wir die Entscheidungen ermittelt, die zwar einen Tenorsatz enthalten, in dem etwas als „nichtig“, „unvereinbar“ oder „nicht vereinbar“ bezeichnet wird, bei denen aber keine Verletzung einer Grundgesetznorm festgestellt wird. Dies betraf 78 Entscheidungen, von denen es sich aber nur in 20 Fällen tatsächlich um Verfassungsbeschwerden handelte, die die Verletzung eines Grundrechts feststellten. Weiterhin überprüften wir Entscheidungen, in denen gar kein Tenor gefunden worden war. Von den 40 Dokumenten, bei denen dies der Fall war, waren 5 tatsächlich Verfassungsbeschwerden, in denen ein Grundrecht verletzt war. Diese 25 Entscheidungen haben wir manuell in unsere Tabelle aufgenommen.

Für die Untersuchung der gerügten Grundrechte sind wir ganz ähnlich vorgegangen. Es fällt auf, dass die gerügten Grundrechte weniger detailliert bzw. „standardisiert“ wiedergegeben sind, manche Rügen sind sehr pauschal.¹⁷ Es gibt häufiger lange Ketten von Grundrechten¹⁸ und es fehlen häufiger Absatz und Satz. Manchmal wird ein paar Sätze später die Rüge konkretisiert und Absatz und Satz angegeben, so dass manche Rügen sowohl mit als auch ohne Absatz enthalten sind. Dies kann bei der Auswertung berücksichtigt werden. Da es auch insgesamt natürlich viel mehr Ergebnisse gab als bei den verletzten Grundrechten, waren hier ca. 200 Datensätze manuell umzuformen. Zusätzlich wurden,

¹⁵BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 22. Januar 2002 - 2 BvR 1473/01.

¹⁶Beispielsweise BVerfGE 10, 59, 60.

¹⁷Beispielsweise „Art. 1 bis 19 GG [...]“, BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 01. Juli 2002 - 2 BvR 578/02.

¹⁸Beispielsweise BVerfGE 77, 137, 138.

wie bereits erwähnt, auch typische Begriffe im Zusammenhang mit Grundrechtsrügen (z.B. „faires Verfahren“), die sich innerhalb einer Rüge befanden, ausgewertet, diesen war durch GATE schon das passende Zitat zugewiesen worden. Soweit dies mehrdeutig war (z.B. „Ungleichbehandlung“, „Bestimmtheitsgebot“) wurden diese ebenfalls manuell nach Abgleich mit den Entscheidungen ergänzt, soweit nicht ohnehin bereits ein Zitat gefunden wurde. Art. 140 GG haben wir stets ausgelassen und nur den entsprechenden WRV-Artikel¹⁹ aufgenommen, es sei denn, es war explizit nur Art. 140 GG gerügt.

D. Wie wir zählen

Die so erstellten Datensätze wurden mithilfe von R, einer Programmiersprache für Statistikanwendungen,²⁰ ausgewertet. Das R-Skript geht wie folgt vor: Zunächst wird die .csv-Tabelle der verletzten Grundrechte mit der bereits erwähnten Metadaten-Tabelle verbunden, so dass jedem Dateinamen Informationen über Aktenzeichen, Spruchkörper, Datum usw. zugeordnet werden. Es werden alle Verfahren entfernt, die keine Verfassungsbeschwerden sind, also fehlerhafterweise in die Tabelle aufgenommen wurden. In der Spalte „aktenzeichen“ muss daher mindestens ein Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde stehen (BvR). In die Tabelle wurden teilweise auch Grundgesetznormen aufgenommen, die kein Grundrecht sind, daher entfernen wir alle Zeilen, in denen nicht mindestens ein „Grundrecht“ oder grundrechtsgleiches Recht steht (ein Grundrecht kann also zunächst mit einem Nicht-Grundrecht verbunden sein). Als „Grundrecht“ verstehen wir die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 14, 16, 16a, 17, 19, 33, 38, 101, 102, 44, 103, 104 sowie die Artikel 136-139, 141 der WRV²¹, 20 (Staatsstrukturprinzipien als Teil von Verbindungen), 21 (für Parteien) und 28 (Abs. 1). Wir betrachten somit ausdrücklich auch solche Vorschriften als „Grundrechte“ (was bereits die grundrechtsgleichen Rechte mit einschließt), die nicht im Katalog des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG aufgeführt sind, in der Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts jedoch über Verbindungsstrukturen etc. dergestalt subjektiviert sind, dass sie Verfassungsbeschwerden zum Erfolg verhelfen können. Datensätze mit Art. 28 Abs. 2 GG werden entfernt, da wir Kommunalverfassungsbeschwerden ausschließen wollen.

Schließlich werden doppelte Datensätze entfernt. Wir zählen also Grundrechte, deren Verletzung festgestellt wurde, nur einmal pro Entscheidung, unabhängig davon, wie viele Beschwerdeführer oder Verfahrensgegenstände in einer Verfassungsbeschwerde behandelt werden. Dadurch wird auch die Praxis, Verfahren zu verbinden, die jenseits des § 66

¹⁹Artikel der deutschen Verfassung vom 11.8.1919 (Weimarer Reichsverfassung, WRV).

²⁰R Core Team, R: A language and environment for statistical computing, <https://www.R-project.org/>, dabei verwendeten wir insbesondere die Pakete ggplot2 (Wickham, ggplot2: Elegant Graphics for Data Analysis, New-York 2016, <http://ggplot2.tidyverse.org>), plyr (ders., The Split-Apply-Combine Strategy for Data Analysis, Journal of Statistical Software, 40(1), 1, <http://www.jstatsoft.org/v40/i01/>) und stringr (ders., stringr: Simple, Consistent Wrappers for Common String Operations, R package version 1.3.1., <https://CRAN.R-project.org/package=stringr>) (jeweils letzter Abruf am 3. Dezember 2019).

²¹Codiert als W136, W137, W138, W139, W141.

BVerfGG als allgemeines Prinzip des Prozessrechts zulässig ist,²² widergespiegelt. Es bleiben 2.745 Datensätze von verletzten Grundrechten übrig, darunter 1.038 aus Senats- und Plenums-²³ und 1.707 aus Kammerentscheidungen. Insgesamt sind 842 verschiedene Senats- und 1.420 verschiedene Kammerentscheidungen erfasst.

Mit unserer Herangehensweise nehmen wir in Kauf, dass wir nicht mehr erfassen können, ob sich die Verletzung auf den gleichen Gegenstand (und verschiedene Beschwerdeführerinnen) oder auf verschiedene Gegenstände bezieht. Wir berücksichtigen nur Verfassungsbeschwerden, aber nicht die Verletzungen von Grundrechten, die in Verfahren der konkreten oder abstrakten Normenkontrolle (sofern sie nicht mit einer Verfassungsbeschwerde verbunden sind) festgestellt werden.

Die gerügten Grundrechte werden auf ähnliche Weise erfasst. Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Schritten entfernen wir eine „allgemeinere“ Rüge in Bezug auf eine bestimmte Entscheidung, wenn es zu dieser Entscheidung auch eine speziellere Rüge gibt. Wird also beispielsweise in einer Entscheidung „Art. 5“ und „Art. 5 Abs. 1“ gerügt, wird die Rüge zu „Art. 5“ gelöscht. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die konkreteste Rüge zählen soll und die allgemeinere nur als Einleitung der Argumentation dient. Wir haben 12.644 Datensätze zu Rügen, davon 4.388 aus Senats- und 8.256 aus Kammerentscheidungen. Es sind 1.578 verschiedene Senats- und 3.162 verschiedene Kammerentscheidungen erfasst.

²²Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 57. EL Juni 2019, § 66 Rn. 6.

²³Im Folgenden soll der Begriff „Senatsentscheidungen“ auch die wenigen Plenumsentscheidungen umfassen.

Tabelle 1: Katalog der typischen Formulierungen, mit denen das Vorbringen des Beschwerdeführers gekennzeichnet wird

beantragen begehren die Beschwerdeführer begehrt der Beschwerdeführer Begründung haben sie ausgeführt Begründung hat sie ausgeführt Begründung trägt er Beschwerdeführer beantragen Beschwerdeführer eine Verletzung Beschwerdeführerin eine Verletzung Beschwerdeführerinnen eine Verletzung Beschwerdeführer erblickt Beschwerdeführerinnen erblicken Arbeitsgericht habe Bundessozialgericht habe Finanzgericht habe Landessozialgericht habe Oberlandesgericht habe Sozialgericht habe Beschwerdeführer behauptet Beschwerdeführer rügt Bundesgerichtshof habe Beschwerdeführer behaupten Beschwerdeführer rügen Beschwerdeführerin hält Beschwerdeführerinnen behaupten eingegangenen Verfassungsbeschwerde er behauptet ihrer Grundrechte aus Meinung der Beschwerdeführerin Mit der Verfassungsbeschwerde Mit ihrer Verfassungsbeschwerde nach Ansicht der Beschwerdeführer rügen die Beschwerdeführer rügt der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seiner Rechte aus sie behauptet tragen im Einzelnen vor trägt im einzelnen vor	beantragt begehren die Beschwerdeführerinnen begehrt die Beschwerdeführerin Begründung hat er ausgeführt Begründung tragen sie Begründung trägt sie Beschwerdeführer beantragt Beschwerdeführerin beantragt Beschwerdeführerinnen beantragen Beschwerdeführerin erblickt Beschwerdeführer erblicken Amtsgericht habe Bundesarbeitsgericht habe Bundesverwaltungsgericht habe Landesarbeitsgericht habe Landgericht habe Obergerverwaltungsgericht habe Verwaltungsgericht habe Beschwerdeführer hält Bundesfinanzhof habe Verwaltungsgerichtshof habe Beschwerdeführer halten Beschwerdeführerin behauptet Beschwerdeführerin rügt Beschwerdeführerinnen rügen eingegangenen Verfassungsbeschwerden Gerügt wird eine Verletzung Meinung der Beschwerdeführer Meinung der Beschwerdeführerinnen Mit ihren Verfassungsbeschwerden Mit seiner Verfassungsbeschwerde richtet sich die rügen die Beschwerdeführerinnen rügt die Beschwerdeführerin seiner Grundrechte aus sie behaupten tragen vor tragen im einzelnen vor trägt im Einzelnen vor
Fortsetzung auf der nächsten Seite	

Tabelle 1 – Fortsetzung

tragen im Einzelnen vor Verfassungsbeschwerde rügen die Verfassungsbeschwerde rügt der Verfassungsbeschwerde wenden sich Verfassungsbeschwerden wenden sich Verletzung ihrer Rechte Verletzung ihres Rechts Verletzung seiner Rechte Verletzung seines Rechts wenden sich mit ihren Verfassungsbeschwerden wendet sich die Beschwerdeführerin wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde Beschwerdeführer sehen Beschwerdeführerin sieht er sieht Sie sieht Sie sehen eine Verletzung der Grundrechte in ihrem Grundrecht in seinen Grundrechten ihres Grundrechts verletzt verfassungswidrig Beschwerdeführerinnen sind Beschwerdeführerin ist	Verfassungsbeschwerde erhoben Verfassungsbeschwerde rügt Verfassungsbeschwerde rügt die Verfassungsbeschwerde wendet sich Verletzung ihrer Grundrechte Verletzung ihres Grundrechts Verletzung seiner Grundrechte Verletzung seines Grundrechts wenden sich die Beschwerdeführer wendet sich der Beschwerdeführer wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde Beschwerdeführer sieht Beschwerdeführerinnen sehen Er sieht Gerügt wird sie sieht sie sehen sich durch in seinem Grundrecht in ihren Grundrechten seines Grundrechts ihrer Grundrechte wegen Verstoßes gegen Beschwerdeführer sind Beschwerdeführer ist der Auffassung
--	---

Tabelle 2: Katalog der Umschreibungen für Grundrechte und zugeordnete Zitate (sofern kein Artikel-Zitat zugeordnet ist, wurde die Zuordnung manuell vorgenommen)

Umschreibung	zugeordnetes Zitat
allgemeine Gleichheitssatz	Art. 3 Abs. 1
allgemeinen Gleichheitssatz	Art. 3 Abs. 1
allgemeinen Gleichheitssatzes	Art. 3 Abs. 1
Analogieverbot	Art. 103 Abs. 2
Berufsausübung	Art. 12 Abs. 1
Berufsfreiheit	Art. 12 Abs. 1
Berufswahl	Art. 12 Abs. 1
Bestimmtheitsgebot	Bestimmtheitsgebot
Bestimmtheitsgrundsatz	Bestimmtheitsgebot
Briefgeheimnis	Art. 10 Abs. 1
effektiven Rechtsschutz	Art. 19 Abs. 4
effektiver Rechtsschutz	Art. 19 Abs. 4
Eigentumsfreiheit	Art. 14 Abs. 1
Eigentumsgarantie	Art. 14 Abs. 1
Elternrecht	Art. 6 Abs. 2 S. 1
Elternrechts	Art. 6 Abs. 2 S. 1
Enteignung	Art. 14 Abs. 1
Erbrechtsgarantie	Art. 14 Abs. 1
Erziehungsrecht	Art. 6 Abs. 2 S. 1
Erziehungsrechts	Art. 6 Abs. 2 S. 1
faire Verfahren	fares Verfahren
fairen Verfahren	fares Verfahren
fairen Verfahrens	fares Verfahren
fares Verfahren	fares Verfahren
Fernmeldegeheimnis	Art. 10 Abs. 1
Filmfreiheit	Art. 5 Abs. 1 S. 2
Forschungsfreiheit	Art. 5 Abs. 3
freie Entfaltung der Persönlichkeit	Art. 2 Abs. 1
freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit	Art. 2 Abs. 1
freie Entfaltung seiner Persönlichkeit	Art. 2 Abs. 1
freien Entfaltung der Persönlichkeit	Art. 2 Abs. 1
freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit	Art. 2 Abs. 1
freien Entfaltung seiner Persönlichkeit	Art. 2 Abs. 1
Freiheit der Forschung	Art. 5 Abs. 3
Freiheit der Kunst	Art. 5 Abs. 3
Freiheit der Lehre	Art. 5 Abs. 3
Freiheit der Person	Art. 2 Abs. 2 S. 2
Freiheit der Religion	Art. 4 Abs. 1, 2
Fortsetzung auf der nächsten Seite	

Tabelle 2 – Fortsetzung

Umschreibung	zugeordnetes Zitat
Freiheit der Wissenschaft	Art. 5 Abs. 3
Freiheit des Gewissens	Art. 4 Abs. 1
Freiheit des Glaubens	Art. 4 Abs. 1, 2
Freiheit des religiösen Bekenntnisses	Art. 4 Abs. 1, 2
Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses	Art. 4 Abs. 1, 2
Freiheit von Forschung und Lehre	Art. 5 Abs. 3
Freiheitsbeschränkung	Art. 104 Abs. 1 S. 1
Freiheitsentziehung	Art. 104 Abs. 2 S. 1
Freizügigkeit	Art. 11 Abs. 1
gesetzlichen Richter	Art. 101 Abs. 1
gesetzlichen Richters	Art. 101 Abs. 1
gesetzlicher Richter	Art. 101 Abs. 1
Gewissensfreiheit	Art. 4 Abs. 1
Glaubensfreiheit	Art. 4 Abs. 1, 2
Gleichberechtigung	Gleichberechtigung
Handlungsfreiheit	Art. 2 Abs. 1
informationelle Selbstbestimmung	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
informationellen Selbstbestimmung	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
Informationsfreiheit	Art. 5 Abs. 1
Integrität und Vertraulichkeit	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
Koalitionsfreiheit	Art. 9 Abs. 3
körperliche Bewegungsfreiheit	Art. 2 Abs. 2 S. 2
körperliche Unversehrtheit	Art. 2 Abs. 2 S. 1
körperlichen Bewegungsfreiheit	Art. 2 Abs. 2 S. 2
körperlichen Unversehrtheit	Art. 2 Abs. 2 S. 1
Kunstfreiheit	Art. 5 Abs. 3
Meinungsäußerung	Art. 5 Abs. 1
Meinungsfreiheit	Art. 5 Abs. 1
Menschenwürde	Art. 1 Abs. 1
ne bis in idem	Art. 103 Abs. 3
nulla poena sine lege	Art. 103 Abs. 2
Persönlichkeitsrecht	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
Persönlichkeitsschutz	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
Petitionsrecht	Art. 17 Abs. 1
Petitionsrechts	Art. 17 Abs. 1
Postgeheimnis	Art. 10 Abs. 1
Pressefreiheit	Art. 5 Abs. 1
Privatschulfreiheit	Art. 7 Abs. 4
Recht am eigenen Bild	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
Recht am eigenen Namen	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
Fortsetzung auf der nächsten Seite	

Tabelle 2 – Fortsetzung

Umschreibung	zugeordnetes Zitat
Recht auf Eigentum	Art. 14 Abs. 1
Recht auf Freiheit	Art. 2 Abs. 2 S. 2
Recht auf Gesundheit	Art. 2 Abs. 2 S. 1
Recht auf Kriegsdienstverweigerung	Art. 4 Abs. 3
Recht auf Leben	Art. 2 Abs. 1
Recht auf persönliche Ehre	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
rechtliche Gehör	Art. 103 Abs. 1
rechtlichen Gehör	Art. 103 Abs. 1
rechtlichen Gehörs	Art. 103 Abs. 1
rechtliches Gehör	Art. 103 Abs. 1
Rechts am eigenen Bild	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
Rechts am eigenen Bild	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
Rechts auf Eigentum	Art. 14 Abs. 1
Rechts auf Gesundheit	Art. 2 Abs. 2 S. 1
Rechts auf persönliche Ehre	Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
Rechtsschutzgarantie	Art. 19 Abs. 4
Rechtsschutzgleichheit	Art. 3 Abs. 1
Rechtsstaatsprinzip	Art. 20 Abs. 3
Religionsausübung	Art. 4 Abs. 1, 2
Religionsfreiheit	Art. 4 Abs. 1, 2
Richtervorbehalt	Richtervorbehalt
Rückwirkungsverbot	Rückwirkungsverbot
Rundfunkfreiheit	Art. 5 Abs. 1 S. 2
Schutz der Ehe	Art. 6 Abs. 1
Schutz der Familie	Art. 6 Abs. 1
Schutz von Ehe und Familie	Art. 6 Abs. 1
Ungleichbehandlung	Ungleichbehandlung
Unverletzlichkeit der Wohnung	Art. 13 Abs. 1
Verbot der Doppelbestrafung	Art. 103 Abs. 3
Vereinigungsfreiheit	Art. 9 Abs. 1
Versammlungsfreiheit	Art. 8 Abs. 1
Wahlrecht	Art. 38 Abs. 1 S. 1
Wahlrechts	Art. 38 Abs. 1 S. 1
Wahlrechtsgleichheit	Art. 38 Abs. 1 S. 1
Weltanschauungsfreiheit	Art. 4 Abs. 1, 2
Willkürverbot	Art. 3 Abs. 1
Willkürverbots	Art. 3 Abs. 1
Wissenschaftsfreiheit	Art. 5 Abs. 3
Zensurverbot	Art. 5 Abs. 1 S. 3